

## Regelungen zur Tresterausbringung nach Düngerverordnung

Die neue Düngerverordnung (DüV) ist seit dem 2. Juni 2017 in Kraft. Organische Reste, die nach der Ernte auf dem Betrieb bei der Verarbeitung entstehen und wieder auf die betriebseigene Fläche zurückgeführt werden, sind Wirtschaftsdünger. Der Wirtschaftsdünger Trester hat sog. „wesentliche Nährstoffgehalte“ an Stickstoff und Phosphat. Aus diesem Grund ist die Düngung mit Trester durch die DüV geregelt. Reststoffe, die bei der Aufbereitung im Weingut anfallen und auf Flächen ausgebracht werden, sind im Sinne der Düngerverordnung als organische Düngemittel zu bewerten und in der Düngeberechnung des auf der Ausbringung folgenden Jahres einzubeziehen. Um die Aufbringung von frischem Trester zu einem Zeitpunkt an dem die Rebe keinen Düngbedarf mehr hat zu gewährleisten, muss dies auf den **begrüntem Gassen** (z.B. Grasdauerbegrünung, eingesäte Herbst-Winterbegrünungen) erfolgen.

Die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers Trester ist in einem einjährigen oder dreijährigen Zyklus möglich. Zusätzlich wurde auf Bundebene eine Regelung vereinbart, die eine Ausbringung der Trester auch im Sinne eines Ernterückstands ermöglicht. Da bei diesen drei Möglichkeiten unterschiedliche Anforderungen an die Ausbringung und die DüV-Dokumentation zu beachten sind, werden diese nachfolgend näher erläutert.

### Möglichkeiten der Tresterausbringung gemäß DüV 2017

Ausbringung als:	Ernterückstand	Einjahresgabe	Dreijahresgabe
Ausbringung unterliegt DüV:	NEIN	JA	JA
<b>Auflagen an die Ausbringung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Ausbringung muss innerhalb von fünf Tagen erfolgen</li> <li>● Trester werden wieder auf die gesamte Ursprungsfläche verteilt (Bei Normalertrag fallen 2 bis 3 t/ha an!)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <u>maximal</u> 50 kg N/ha und Jahr als Einjahresgabe ausbringbar = 6,8 t/ha ~ 7 t/ha Trester (Rechenweg: 50 kg N/ha : 7,4 kg N/t)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <u>mehr als</u> 50 kg N/ha und Jahr mit der Dreijahresgabe ausbringbar</li> <li>● Ausbringmenge wird nach der N-Düngebedarfs-ermittlung errechnet. (Rechenweg Beispiel: N-Düngebedarf ist 40 kg N/ha * 3 (= 3 Jahre) = 120 kg N/ha : 7,4 kg N/t = 16 t/ha Trester Dreijahresgabe)</li> </ul>

#### 1. Tresterausbringung als Ernterückstand

Ernterückstände umfassen per Definition die Pflanzenteile, die nach der Ernte direkt auf der Fläche verbleiben. Die in ihnen enthaltenen Nährstoffmengen sind nicht als Düngung zu bewerten und unterliegen demnach auch nicht den Bestimmungen der DüV. Eine Rückführung von Trestern im Sinne eines Ernterückstands ist eine wohlwollende Auslegung des Begriffs, denn die Trester wurden ja aus der Fläche entnommen, was dem Begriff Ernterückstand zuwiderläuft. Das zuständige Bundesministerium hat eine Rückführung von Trester und ähnlichen Produkten (z.B. Gemüseputzreste, Trester der Hopfenverarbeitung)

Seite 1 von 4

wohlwollend im Sinne eines Ernterückstands akzeptiert, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sein:

- Die Rückführung muss zeitnah erfolgen.
- Es kann nur die Trestermenge auf eine Fläche zurückgeführt werden, die auch in der Fläche entstanden ist.

Bei Normalerträgen ist von einer gebildeten Trestermenge von 2 bis 3 t/ha (ca. 4 bis 6 m<sup>3</sup>) auszugehen, die dann auch zurückgeführt werden darf. Als zeitnahe Rückführung gilt ein Zeitraum von maximal 5 Tagen nach dem Abpressen. Während dieses Zeitraums ist im Bedarfsfall auch eine Zwischenlagerung auf einem begrünten Boden in räumlicher Nähe zur Ausbringfläche möglich.

## 2. Tresterausbringung als Einjahresgabe

Wird Trester als Einjahresgabe ausgebracht, bewegt sich die Ausbringmenge bei 7 t/ha oder 14 m<sup>3</sup>/ha. **Da mit diesen Mengen die „wesentlichen Nährstoffmengen“ an Stickstoff (> 50 kg/ha und Jahr) und Phosphat (> 30 kg/ha und Jahr) gemäß DüV § 3 (2) NICHT überschritten werden, ist eine N-Düngebedarfsermittlung im Sinne der DüV nicht erforderlich.** Auch bei der Einjahresgabe müssen aber laut DüV § 3 (4) die Nährstoffgehalte des ausgebrachten Tresters dokumentiert werden. Für frischen Trester wird ein durchschnittlicher Gesamt-N-Gehalt von 7,4 kg/t und ein P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Gehalt von 2,3 kg/t in der Frischmasse unterstellt.

Obwohl die Einjahresgabe bei Unterschreitung der o.g. wesentlichen Nährstoffmenge laut DüV NICHT dokumentationspflichtig ist, ist es im Falle einer Kontrolle hilfreich, die Ausbringmenge pro Hektar und damit die Unterschreitung von 50 kg N/ha bzw. 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha und Jahr PLAUSIBEL nachweisen zu können. Im eigenen Interesse ist eine nachvollziehbare Dokumentation der Ausbringmengen und Flächen (z.B. in einer betriebsinternen Schlagkartei) anzuraten. **Im Sinne der guten fachlichen Praxis sollten Einjahresgaben vorrangig in Rebanlagen ausgebracht werden, die einen Stickstoff und/oder Humusbedarf aufweisen.**

*Dieses Schätzverfahren zur Bemessung sinnvoller Stickstoffgaben soll nicht nur dazu dienen, den Forderungen der DüV gerecht zu werden. Es ist ein geeignetes Instrument, um im eigenen Interesse Flächen bedarfsgerecht mit N zu versorgen. Wer im Falle eines niedrigeren ermittelten Bedarfs trotzdem eine gemäß DüV ohne Bedarfsermittlung mögliche jährliche Menge von 50 kg N/ha ausbringt, verschwendet Geld, belastet unnötigerweise die Grundwasserkörper, trägt dadurch dazu bei, dass der Gesetzgeber die Zügel noch weiter anziehen muss und tut sich aus weinbaulicher Sicht keinen Gefallen, weil eine N Überversorgung vielfältige Nachteile mit sich bringt.*

**Da es sich bei einer Tresterausbringung im Herbst 2018 um eine vorgezogene Düngung für 2019 handelt, ist eine im Herbst 2018 erforderliche N-Düngebedarfsermittlung für 2019 zu dokumentieren! Mit einer Tresterausbringung von 7 t/ha wäre kalkulatorisch die N-Düngung für 2019 abgedeckt.**

## 3. Tresterausbringung als Dreijahresgabe

Diese Variante der Tresterückführung stellt eine sinnvolle Form dar, um beispielsweise den **Trester als Humusdünger auf bedürftigen Betriebsflächen einzusetzen.** Da jedoch mit einer Dreijahresgabe die wesentliche Nährstoffmenge von 50 kg N/ha und Jahr überschritten wird, müssen gemäß DüV § 3 (2) Betriebe ab 2 Hektar Weinbergfläche und/oder 15 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche den N-Düngebedarf für die jeweilige Fläche bzw. jede Bewirtschaftungseinheit als Grundlage für die Bemessung der Trestermenge ermitteln und dokumentieren und bis 31. März des Folgejahres den Nährstoffvergleich anfertigen. Hierzu stehen Ihnen auf der unten genannten Webseite alle Unterlagen zur Verfügung. Der N-Düngebedarf sollte aus fachlichen Gründen (Unterschiede in der Bodenbeschaffenheit, sortenspezifische Wuchs und Ertragsunterschiede) möglichst parzellenscharf ermittelt

werden. Jedoch dürfen auch mehrere Flächen zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst werden, falls die Rebanlagen das gleiche Bodenpflegesystem (= Begrünungsmanagement + Bodenbearbeitung) und ähnliche Standortverhältnisse aufweisen! Folglich können bei ähnlichen Standortbedingungen die Rebanlagen, die eine Dreijahresgabe an Trester erhalten, zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst werden. Für diese Bewirtschaftungseinheit wird eine **Bodenanalyse mit Humusuntersuchung** benötigt. Falls in der Bewirtschaftungseinheit Flächen liegen, für die bereits Bodenanalysen vorliegen, dürfen diese bis zu sechs Jahre rückwirkend genutzt werden. Falls keine Bodenanalyse vorhanden sind, muss für die Bewirtschaftungseinheit, welche die Trester- Dreijahresgabe erhält, eine Mischprobe aus dem Oberboden (0 bis 30 cm Tiefe) gezogen werden. Ziel der N-Düngebedarfsermittlung ist die Festlegung der jährlich nachzuführenden N-Menge pro Hektar und der sich daraus ableitenden Trester-Ausbringungsmenge für die Dreijahresgabe.

#### **BEISPIELRECHNUNG:**

*Die mit einer Trester-Dreijahresgabe zu bestückende Bewirtschaftungseinheit hat laut N-Düngebedarfsermittlung einen N-Düngebedarf von 40 kg N/ha/Jahr. Für einen Dreijahreszeitraum darf demnach eine Trestermenge ausgebracht werden, die 120 kg Gesamt-N enthält. Da eine Tonne frischer Trester durchschnittlich 7,4 kg Stickstoff enthält, ergibt sich daraus eine Ausbringungsmenge von 16 t/ha bzw. 32 m<sup>3</sup>/ha.*

**Da es sich bei einer Tresterausbringung als Dreijahresgabe im Herbst 2018 um eine vorgezogene Düngung für 2019 bis 2021 handelt, ist eine im Herbst 2018 erforderliche N-Düngebedarfsermittlung für 2019 zu dokumentieren! Damit wäre kalkulatorisch die N-Düngung für 2019 bis 2021 abgedeckt. Falls sich eine weitere N-Zufuhr in diesem Zeitraum doch als notwendig erweisen sollte, muss die N-Fracht des Tresters bei der Nachdüngung anteilig mit angerechnet werden. Aufgrund der hohen einmaligen N-Zufuhr wird diese Variante der Tresterausbringung von Seiten des StMELF kritisch betrachtet.**

#### **P-Versorgung nicht aus dem Blick verlieren**

Auf Schlägen ab 1 Hektar mit nachgewiesener P-Überversorgung (> 20 mg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/100g Boden nach CAL-Methode bzw. > 3,6 mg P/100g Boden nach EUF-Methode) darf die in einer Trester-Dreijahresgabe enthaltene P-Menge die in diesem Zeitraum zu erwartende P-Abfuhr durch die Trauben nicht übersteigen. Im Weinbau liegt sie bei Normalertrag (um 10 t/ha) bei lediglich 10 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> pro Hektar und Jahr. Somit ergibt sich für die Dreijahresgabe eine Begrenzung auf maximal 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha. Da eine Tonne frischer Trester 2,3 kg Phosphat enthält, ergibt sich eine maximale Ausbringungsmenge von 13 t/ha bzw. 26 m<sup>3</sup>/ha. Das kann deutlich weniger sein, als es aus Sicht des N-Bedarfs statthaft wäre! Bei sehr hohem Ertragsniveau (> 15 t/ha) darf mit 15 kg Entzug an P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> pro ha und Jahr kalkuliert werden, woraus sich dann eine Ausbringungsmenge von 19,5 t bzw. 38 m<sup>3</sup>/ha ergibt – sofern das auch aus Sicht des N-Bedarfs statthaft ist.

#### **„Schlag“-Definition im Weinbau**

Ein „Schlag“ ist im Sinne der DüV eine einheitlich bewirtschaftete und räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche. Ein Schlag liegt auch dann vor, wenn ein Bewirtschafter nebeneinander liegende Anlagen hat, die mit unterschiedlichen Rebsorten bestockt sind. Weinbergsmauern sowie Feld- und Zufahrtswege können, müssen aber nicht unbedingt eine Schlagtrennung bilden.

#### **Gewässerabstände beim Ausbringen von Ein- und Dreijahresgaben beachten**

Beim Aufbringen von N- oder P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden (§ 5 (2) DüV). Um dies zu erreichen, ist in ebenen und schwach geneigten Flächen (< 10 % Hangneigung) bei der Düngung ein

Seite 3 von 4

Abstand von mindestens 4 Metern zur Böschungsoberkante der Gewässer einzuhalten. Beim Ausbringen mit Geräten, deren Streubreite der Arbeitsbreite entspricht (z.B. Kastenstreuer) oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, kann der Abstand zum Gewässer auf 1 Meter reduziert werden. Bei Hanglagen, die innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers eine Neigung von durchschnittlich mindestens 10 % aufweisen, ist nach § 5 (3) DüV ein Abstand von 5 Metern zur Böschungsoberkante einzuhalten. Eine Verkürzung des Mindestabstandes aufgrund technischer Lösungen (z. B. Grenzstreueinrichtung) ist in diesem Fall nicht möglich! Zu den Oberflächengewässern zählen sowohl natürlich entstandene Gewässer wie Bäche, Flüsse und Seen, als auch künstlich angelegte Gewässer.

### **Trester- und Humusdüngerausbringung in Junganlagen**

Da noch nicht im Ertrag stehende Anlagen den Regelungen der DüV nicht unterliegen, ist teilweise die Vorstellung anzutreffen, hier handele es sich um einen rechtsfreien Raum, in dem die Ausbringung von Humusdüngern keinen Beschränkungen unterliegt. Dies ist ein Irrtum! Jegliche Ausbringung von Düngemitteln muss im Einklang mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis stehen. Dabei ist zu bedenken, dass Junganlagen einen niedrigeren Nährstoffbedarf als Ertragsanlagen aufweisen. Um die gute fachliche Praxis für dieses durch die DüV nicht geregelte Anwendungsgebiet zu präzisieren, dienen nachfolgende Hinweise:

- Eine Humusdüngung im Sinne einer Aufdüngung ist nur in den Versorgungsstufen A und B (Unterversorgung) statthaft, ansonsten nur als Erhaltungsdüngung (Versorgungsstufe C).
- Voraussetzung ist die Ermittlung des Humusgehaltes in 0-30 cm Tiefe.
- Für die Einsatzzwecke des Erosionsschutzes bzw. des Humusaufbaus ist Trester ein eher weniger gut geeignetes Produkt. Produkte mit weitem C/N-Verhältnis, niedrigen Stickstoffgehalten und hohem Anteil holziger Bestandteile wären weitaus besser geeignet, da sie in größeren Mengen ausbringbar sind und sich langsamer zersetzen. Dies wären vorrangig Stroh und holzreiche Strauch- /Grünschnittmäckel in möglichst grober Stückelung.

Eine Ablagerung von Trester zur Kompostierung auf dem Feld war und ist verboten. Dies würde zu hohen lokalen Nährstoffkonzentrationen führen und zu dem Risiko hoher Punkteinträge von Nährstoffen in den Untergrund.

Informationsmaterial zur Düngbedarfsermittlung und dem Nährstoffvergleich für Weinbaubetriebe mit einer Tabelle zu DüV-relevanten Nährstoffgehalten von Reststoffen aus dem Weinbau können auf der Homepage [www.lwg.bayern.de/weinbau](http://www.lwg.bayern.de/weinbau) heruntergeladen werden.

### **Ansprechpartner zur Düngeverordnung im Weinbau sind:**

Herr Dr. Daniel Heßdörfer, LWG	Tel.: 0931-9801 554
Herr Christian Deppisch, LWG	Tel.: 0931-9801 556
Herr Artur Baumann, Weinbauring	Tel.: 09321-134411